

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Stadtwerke Leoben e.U., FN 56748d, Kerpelystraße 21, 8700 Leoben
als Auftraggeber
(gültig ab 01.10.2018)

1. Geltungsbereich

1.1

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB genannt) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte, die die Stadtwerke Leoben e. U. (im Weiteren kurz STWL genannt) als Auftraggeber mit Auftragnehmern (im Weiteren kurz AN genannt) abschließt. Dies soll der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen dienen. Die Stadtwerke Leoben e. U. schließen daher mit ihren Auftragnehmern ihre Verträge für die Erbringung von Dienst-, Werk-, Auftrags-, und/oder Lieferleistungen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

Diese AGB gelten ab 01.10.2018 für die nach diesem Datum abgeschlossenen Verträge.

1.2

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen der AN ist – selbst bei Kenntnis – ausgeschlossen. Anderslautende Bedingungen sind nur dann für die STWL bindend, wenn die STWL diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.

1.3

Die AGB der STWL gelten auch für alle Zusatz- und Änderungsaufträge zwischen den Vertragsparteien, auch wenn dabei nicht gesondert darauf Bezug genommen wird.

1.4

Die AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung am Unternehmenssitz auf und sind ebenfalls über die Homepage der Stadtwerke Leoben e. U. (www.stadtwerke-leoben.at) abrufbar.

2. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

2.1

Zusagen, Zusicherungen und Garantien der STWL oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es sind die von den STWL zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Der Schriftform ist die Verwendung des elektronischen Verkehrs (E-Mail) gleichzusetzen.

2.2

In der Regel übermittelt der AN den STWL ein Anbot. Der AN hat in seinem Anbot klar darzulegen, für welche Frist er gebunden sein möchte. Erklärt er dies nicht, so ist davon auszugehen, dass er mindestens für eine Frist von 12 Wochen an sein Angebot gebunden ist. Auch nach dieser Frist ist der AN an sein Anbot solange gebunden, solange er es nicht widerruft. Ein Widerruf ist nur bis zur rechtswirksamen Annahme des Anbots durch die STWL möglich. Ein danach erfolgter Widerruf ist ungültig.

2.3

Eine Annahme des Anbots durch die STWL erfolgt ausschließlich durch rechtswirksame Unterfertigung der Vertragsurkunde. Dies gilt ebenfalls gegenüber AN, die einen Zuschlag nach Abwicklung eines Vergabeverfahrens erhalten haben.

2.4

Stillschweigen der STWL hat keinen Erklärungsgehalt und gilt insbesondere nicht als Zustimmung oder Annahme.

3. Leistungsgegenstand

Der Leistungsgegenstand ist im konkreten Einzelvertrag zu umschreiben. Die Leistung des AN hat dem jeweiligen Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den jeweiligen ortsüblichen Qualitätsstandards zu entsprechen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Soweit Lieferungen und Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag oder seinen Anhängen genannt sind, anfallen, sind diese nur dann zu erbringen, wenn hierfür eine zusätzliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern besteht.

4. Leistungsfrist

4.1

Soweit im Einzelvertrag Liefer-, Leistungs- und Fertigstellungstermine vereinbart sind, sind diese Termine als Fixtermine (Fixgeschäft) anzusehen. Die STWL sind nicht verpflichtet, aber berechtigt, die Leistungen nach dem vereinbarten Zeitpunkt anzunehmen. Wenn die STWL auch nach Ablauf eines Fixtermins die Leistung annehmen möchten, haben Sie dies dem AN innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen. Ohne derartige schriftliche Mitteilung gilt die Leistung als endgültig nicht erbracht.

4.2

Sind keine Liefer-, Leistungs- und Fertigstellungstermine im konkreten Einzelfall vereinbart worden, gilt eine angemessene Frist für die Leistungserbringung als vereinbart. Im Fall des Verzuges des AN sind die STWL berechtigt, unter Setzung einer einmaligen angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige dadurch entstehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

4.3

Im Verzugsfalle sind die STWL jedenfalls berechtigt, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe, die nicht als Stornogebühr anzusehen ist, geltend zu machen, die sich ausgehend vom Preis mit 1 % pro angefangener Woche des Verzuges errechnet, dies höchstens mit 20 % des Gesamtpreises. Überdies können die STWL zusätzlich zur Konventionalstrafe den tatsächlich entstandenen Schaden (positiver Schaden und entgangener Gewinn) gegenüber dem AN geltend machen.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

5.1

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit in diesen AGB oder im konkreten Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird.

5.2

In Abbedingung des § 377 UGB wird vereinbart, dass die STWL die vom AN erbrachte Leistung innerhalb angemessener Frist untersuchen und bei Feststellung allfälliger Mängel diese innerhalb angemessener Frist dem AN anzeigen. Ausdrücklich ausgeschlossen wird der Verlust von Ansprüchen nach § 377 Abs 2 UGB. Vielmehr haftet der AN für sämtliche Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist erkennbar werden bzw auch später, wenn es sich dabei um versteckte oder verschwiegene Mängel handelt. Treten versteckte oder verschwiegene Mängel auf, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Kenntnis der STWL hiervon zu laufen.

5.3

In Abbedingung des § 924 ABGB wird festgehalten, dass vermutet wird, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war, wenn er innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommt. Dem AN obliegt diesbezüglich der Beweis des Gegenteils.

5.4

Eine Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des Wertes gemäß § 934 ABGB ist ausgeschlossen.

6. Vorzeitige Auflösung

6.1

Die STWL können aus folgenden Gründen vorzeitig berechtigt vom Vertrag zurücktreten:

- Verzug nach Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Nachtrag des fehlenden
- Verzug bei Fixgeschäft
- strafbares Verhalten des AN im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (Untreue, Bestechung ua)
- rechtswidriges Verhalten, das zu einem Vertrauensverlust führt
- sonstige Verletzung wesentlicher Bestimmungen des Vertragsverhältnisses, welche es den STWL unzumutbar machen, das Vertragsverhältnis weiterhin aufrecht zu erhalten.

6.2

Im Falle der berechtigten vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses sind die STWL verpflichtet, nur jene Leistungen zu ersetzen, die für sie von objektivem wirtschaftlichem Vorteil sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, den STWL vollen Schadenersatz (positiver Schaden und entgangener Gewinn) zu ersetzen.

7. Zahlungsfrist

7.1

Zahlungen werden, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt und Rechnungsanerkennung unter Gewährung eines 3 %igen Skonto netto geleistet.

7.2

Den STWL stehen – unabhängig von vertraglichen Zurückbehaltungsrechten, wie z. B. Haft- und Deckungsrücklass – die gesetzlichen Zurückbehaltungs- oder Einredemöglichkeiten offen.

8. Aufrechnung

Die STWL sind berechtigt, Gegenforderungen welcher Art auch immer, gegen die vertraglichen Forderungen des AN aufzurechnen. Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis gegen Forderungen der STWL aus anderen Verträgen aufzurechnen.

9. Erfüllungsort

Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort der Sitz der STWL.

10. Elektronische Kommunikation

Mitteilungen, wie insbesondere jene betreffend Änderung des Entgelts für Leistungen sowie Änderungen der AGB, Mitteilung von Teilzahlungsbeträgen bzw. deren Änderungen, werblichen Informationen in Form von Rechnungsbeilagen, elektronischen Nachrichten (wie z. B. Newsletter), erste Mahnungen, Kontoinformationen, Vertragsformulare, Abschlagspläne und Informationsschreiben im Zuge eines Lieferantenwechsels, können auf elektronischem Wege an die seitens des AN bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam zur Kenntnis gebracht werden und bedürfen keines gesonderten, persönlich an den AN gerichteten Schreibens. Diese Zustimmung kann vom AN gegenüber den STWL ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung (zu richten an die Stadtwerke Leoben e. U., Kerpelystraße 21, 8700 Leoben oder per E-Mail unter office@stadtwerke-leoben.at oder per Fax unter 03842-23024-140) widerrufen werden.

11. Gefahr und Haftung

11.1

Bis zur Übernahme der vertraglich vereinbarten Leistung durch die STWL trägt der AN die Gefahr und Haftung für seine Leistungen. Dies gilt auch für beigestellte Materialien oder sonstige Gegenstände, die der AN von den STWL oder Dritten übernommen hat.

11.2

Für zeitliche Verzögerungen und daraus resultierende Mehrkosten, die nicht vom Auftraggeber verursacht wurden, übernimmt dieser keine Haftung welcher Art immer. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber diesbezüglich völlig schad- und klaglos. Bei allen vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen, Stoffe und Anordnungen ist nur dann von einer Verursachung durch den AG iSd vorangehenden Bestimmung auszugehen, wenn der AN den AG hinsichtlich deren Untauglichkeit schriftlich und konkret gewarnt hat. Die Verursachung des AG ist durch den AN zu beweisen. § 1168a ABGB gilt ohne Einschränkungen.

12. Schutzrechte

12.1

Der AN haftet dafür, dass seine Leistung frei von Rechten Dritter ist und dass durch die Leistung bzw ihre Verwendung keine Patente oder andere Schutzrechte (Immaterialgüterrechte) Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

12.2

Mit Übergabe der Leistung sind auch sämtliche damit zusammenhängende Immaterialgüterrechte als auf die STWL übergegangen anzusehen. Rechte an Erfindungen des AN im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gehen ebenfalls an die STWL über. Entschädigungen hierfür sind mit Zahlung des vereinbarten Preises für die Leistung als abgegolten anzusehen

12.3

Den STWL sind sämtliche Pläne und Urkunden sowie sämtliche sonstigen Unterlagen, Datenträger uä, die im Rahmen der Leistungserfüllung an den AN übergeben wurden, zurückzustellen. Das Recht, die vereinbarte Leistung und alle damit zusammenhängenden Ergebnisse – auf welche Art auch immer – zu nützen, steht ausschließlich den STWL zu. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der AN zu beschaffen.

13. Rechtsnachfolge/Erfüllungsgehilfen

13.1

Die STWL sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden (Rechtsnachfolgeklausel) und haftet in diesen Fällen nur für Ausfallverschulden.

13.2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger zu überbinden. Der Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Vertrages bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der STWL und können die STWL in diesem Zusammenhang auch den Abschluss eines neuen Vertrages mit diesem verlangen. Sollte sich dieser Dritte weigern, in den bestehenden Vertrag einzutreten bzw. einen neuen Vertrag mit den STWL abzuschließen, so verpflichtet sich der Kunde, die STWL schad- und klaglos zu halten. Bis zum rechtswirksamen Eintritt des neuen Vertragspartners bleibt die Haftung des Kunden für die Forderungen aus dem Vertrag aufrecht.

13.3

Der AN ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung der STWL, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte weiterzugeben. Bedient er sich Dritter als Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB, sind diese den STWL im Vorhinein bekanntzugeben.

14. Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit den diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Rechtsgeschäften und damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in 8700 Leoben als örtlich zuständig vereinbart.

15. Anzuwendendes Recht

Für alle, diesen AGB unterliegenden Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen anzuwenden.

16. Datenschutz

16.1

Der AN verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, Daten, Informationen, Dokumente und sonstiges Material, das zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung von den STWL benötigt wird, rechtzeitig, vollständig und fehlerfrei zu übermitteln.

16.2

Der AN verpflichtet sich, Daten, welche ihm im Zuge der Beauftragung der STWL bekannt geworden sind, geheim zu halten. Daten, die insbesondere weitere Unternehmer zur Vertragserfüllung benötigen, dürfen jederzeit weitergegeben werden. Jedenfalls erfolgt keine Weitergabe von Daten zu Marketing- oder Werbezwecken an Dritte.

16.3

Der VP stimmt zu, dass die STWL seine Daten zu eigenen Marketingaktivitäten verwenden und von den STWL auch aus diesem Grund über Fernkommunikationsmittel i. S. des § 107 Telekommunikationsgesetz (u. a. Telefon, E-Mail) kontaktiert werden darf, wobei die STWL zusichern, keine Daten zu Marketingzwecken an Dritte weiterzugeben. Dieses Einverständnis kann der VP jederzeit widerrufen.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB, aber auch des Vertragsverhältnisses selbst, unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle unwirksamer Bestimmungen treten automatisch Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe als möglich kommen. Dabei ist insbesondere auf den Sinn und Zweck der Vereinbarung abzustellen.

18. Bonitätsprüfung

Die STWL sind berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des AN durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (z.B. KSV-Auskunft, etc.).

Stadtwerke Leoben e. U.